**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 14 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Megidor VIII.

Gefengebung.

Fortsetzung der Aktenstücke über die von dem Erdirektor Laharpe den gesezgebenden Rathen angezeigte vorgebliche Verschwörung. (Vergl. Republ. St. 44.)

14.

Beschluß vom 2. Juli.

Der groffe Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Bu erklaren, daß das Cantonsgericht vom Leman in der Sache über den vorgeblichen Brief des Bürgers Mousson an den B. Jenner in Paris, ganz nach dem Sinn und zu der Zufriedenheit der gesetzgebenden Rathe gehandelt habe.

IT.

Botschaft des Vollz. Ausschusses an die gesetzgebenden Rathe, vom 8. Juli.

3. Reprafentanten!

Der Vollziehungkausschuß beeilet sich, Ihnen beyliegende Abschrift einer Deklaration zu übersenden, welche er diesen Morgen von Seite des helvetischen Ministers in Paris erhalten hat. Die Ehre der helvetischen Regierung, und die Personalehre ihres Ministers erfodern, daß diese Erklärung, welche übrigens an den competirlichen Richter gelangen wird, die gröste Publizität erhalte. Folgen die Unterschriften,

16.

Erflarung des Minister Jenners.

Der endkunterzeichnete bevollmächtigte Minifter der belvetischen Republik ben der franklischen, erklart:

Bufolge bes ihm mitgetheilten Detrets des helvetis ichen gefeggebenden Corps, in welchem angezeigt wird,

daß der Bürger Laharpe, ehmaliges Mitglied des aufgelösten Vollziehungs. Direktoriums, den gesetze benden Rathen die Abschrift eines Briefes mitgetheilt habe, welcher unter dem 18. May 1800 von dem Generals Secretär an den hier unterschriebenen helvetischen Misnister soll adresirt gewesen senn, und worin das Insteresse der benden Republiken geradezu gefährdet würde; und auf erhaltene Mittheilung des angeblichen Briefs des Bürgers Mousson und der Maßregeln, welche auf den Beschluß der gesetzgebenden Räthe, gegen densels den sind genommen worden;

- 1. Daß er von dem B. Mousson weder den gedachsten Brief vom 18. Man 1800, noch den in demselben erwähnten Brief vom 20. April 1800 erhalten habe; daß der B. Mousson ihm niemals einen Brief geschrieben habe, noch habe schreiben können, welcher solche ungereimte und solche der Ehre eines würdigen Ministers der franklischen Republik, und der Ehre dreper schäsbaren Masgistrate und ihres rechtschaffenen Generals Sescretärs, nachtheilige Ideen enthalte, als in diesem Brief oder Libell enthalten sind;
- 2. Daß er niemal mit bem B Moufson in irgend einem ordentlichen Briefwechsel gestanden, und seit leztem Winter gar kein Schreiben von ihm empfangen habe;
- 3. Dag er bereit sen, auf den ersten Befehl des Bollz. Ausschusses nach Bern zu kommen, um perfonslich durch den feverlichsten Eid, diese seine Erstlärung zu bestätigen.

Allein wenn Unterzeichneter durch diese Erklarung seine erste Pflicht erfüllt hat, so kann er doch nicht mit Stillschweigen den schmerzhaften Eindruck übergehen, welchen er über einen solchen bloß durch Rache und Reaktionsgeist geleiteten Angriff, fühlen muß.

Er findet, daß wenn eine solche schwarze rnchlose Sandtung, wie es ohne Zweifel geschehen durfte, rucht. bar wird, könne dieselbe die verdricklichsten Folgen sur Helvetien nach sich ziehen, indem sie einen Minister der frankischen Nevublik, der mit so vollem Nechte das Zutrauen seiner Regierung genicht, auf das ärgste verläumdet; Regierung, die gewiß nicht gleichgültig gegen eine Beschimpfung senn wird, welche einem ihrer ersten Beamten wiederfährt.

Auf dieses hin, und in Rucksicht, daß ihm selbst für die auf ihn mittelbar zurücksallende Anklage Genngthunng geburt, fodert Unterzeichneter im Namen des Gesetzes, welches die Ehre und den guten Namen sedes Bürgers beschüßen soll, daß die Urheber und Anstister dieses dem B. Mousson so fälschlich zugeschriebenen Libells nach derjenigen Strenge der Gesetze bestraft werden, welche ein solches Verbrechen verdient.

Paris am 3. Juli 1800.

Jenner, helvetischer Minister in Paris. (Mit Eidesausfage.)

Der Abschrift gleichl.: Bern 8. Juli 1800. Der Interings Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses, Briatte.

17.

Brief Laharpes an den Präsident des großen Raths.

Burger Prafident!

Belieben Sie den Einschluß den gesetzgebenden Rathen vorzulegen. — Bevor ich den helvetischen Boben verlaffe, werde ich mich meiner letten Pflicht entledigen. — Man fann mich verfolgen; alles hat feine Zeit; man wird mich nicht zwingen, mein Baterland zu haffen. — Ich erwarte Gerechtigkeit, wenn die Leidenschaften ruhiger seyn werden — und ich werde fie erhalten, da der Beweis meiner Unschuld jedermann vor Augen liegt; aber ich mag nicht nach dem Gutdunken meiner Feinde, in der Gefangenschaft verfaulen, und an mir die die Frenheit der Burger beschütenden Gesetze, verleten machen. - Man hat mich befrent. - Ich erkenne die Berichte und die Beamten, Die ihre Schuldigkeit thun, aber feine Bewalt wird mich, besonders in diesen Zeiten der Rat. tionen, dazu zwingen, die Tirannen anzuerkennen.

Gruß und Sochachtung.

Unterzeichnet: Laharpe, im Begriff, den helv. Boden zu verlaffen. Man findet fein gestempeltes Papier hier. 18.

Brief Laharpes an das gesetzgebende Corps.

Aus den Glashutten von Neuenburg, auf dem helvetischen Boden, den 6ten heumonat 1800.

Burger Befetgeber!

Den zten Jenner habt Ihr mich entsett, ohne mich anzuhören. Nachdem ich meine Rechtfertigung eingegeben hatte, auf welche nie geantwortet wurde, beobachtete ich das Stillschweigen und unterwarf mich der einstweiligen obschon verfassungswidrigen Regierung, die Ihr einsetzet, eben so, wie wenn sie gesetzlich gewesen wäre.

Obschon ich helvetien verlassen konnte, und es auch nach der erlittenen unwürdigen Behandlung lebhast wünschte, so wollte ich doch den Versuß des sechs monatlichen Aufenthalts abwarten, wozu mich die Versassung verband, da sie noch in Krast war. Dies ser fatale Termin, nach welchem ich so lange seufzte, nahte sich, und ich erwartete nur den zen heumonat, um zu verreisen, als man mir am 20sten Brachm. Abends, die wichtige Schrift brachte, welche num der Gegenstand einer unerhörten Versolgung gegen mich geworden ist.

Der Burger, der mir diese Schrift überbrachte, war ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit; und wenn er verhört wird, so wird er aussagen, daß ich bis den 20sten Brachmonat Abends, völlig fremd in diesem Geschäft war; aber konnte ich etwa über das Schreiben vom 18ten Man schweigen, oder durste ich es? Dann hätte ich es wahrlich nicht gelesen.

Ich thate damals, was ein kluger Mann thum mußte. Da ich den Angestellten der vollziehenden Geswalt nicht eine Schrift zustellen konnte, in welcher dren ihrer Glieder genennt waren, und solche nicht der Post anvertrauen durfte; so entschloß ich mich, solche in die Hande der andern zwen verfassungsmaßigen Gewalten, der richterlichen und der gesetzsebens den, niederzulegen.

Noch den gleichen Abend wollte ich solche ben dem: Gerichtschreiber des Cantons abgeben; allein er weisgerte sich, da es zu spat war. — Dies verschob die: Sache auf den andern Morgen:

Mit dem nemlichen Eifer benachrichtigte ich die gestetzgebenden Rathe, welchen ich am 21sten Brachnronat eine vidimirte Abschrift dieser berüchtigten Schrift, durch einen Courir übersandte; allein ich hürete mich wohl, meine Mennung über ihren Inhalt zu eröffnen, und noch mehr, mich zum Ankläger zu machen. Ich beruffe mich auf den Brief, den ich Such zu schreiben die Shre hatte.

Wie hatte man fich alfo in biefer Sache benehmen follen? Die G. Rathe hatten follen 1) erwahren, ob Die Niederlegung, die ich anzeigte, wirklich geschehen Diefe Ermahrung erfolgte, indem zwen Cantons, richter ihnen den Originalaft überbrachten. hatten mich über die Art verhoren taffen follen, wie derselbe mir zugekommen sen; sie hatten alsbann vernommen, daß er mir von dem B. Laharpe von Pander am 20ften Abends überbracht wurde, daß er dem lettern durch den B. Chappuir, Gutsbesitzer von Pully ben Laufanne, zugestellt worden fen, und daß ich vorher nie keine Renntnig bavon hatte. Satte man Diefen Weg eingeschlagen, so mare man unftreitig weiter gefommen. Dieser Gang war so einfach : Burger Gefegge. warum wurde er nicht befolgt? Es muß mir erlaubt fenn, dagegen gu protestiren, da die Magnahmen, die Ihr angenommen habt, mich fo unglucklich machen. 3) Die gesetzgeb. Rathe hatten besonders die handschrift des Afts vom 18ten Man, durch Erfahrne genau untersuchen laffen follen; warum hatte diefe fo wichtige und unumganglich nothwendige Untersuchung nicht statt? Man hatte wenigstens gesehen, daß die Schriftzuge des Afts vom 18ten Man, benjenigen der anderen Schriften des Unterzeichners deffelben genug glichen, um zu einer Dieberlegung zu bevollmächtigen. Statt deffen verfährt man mit Strenge gegen mich, ohne mich angehört zu haben.

Die gesetzebenden Rathe beschlossen, daß ich unter Aussicht gesetzt, und meine Papiere unter Siegel gelegt werden sollen. Sie beaustragen mit der Bollziehung dieses Beschlusses nicht die Saalinsvektoren, sondern den Bollz. Ausschuß, von welchem dren Glieder in der Schrift vom 18ten Man genannt sind. Mit einem Wort, sie überlassen einen ehrlichen Bürger, den sie hätten beschüßen sollen, denjenigen, die man als seine Feinde kennen mußte. Die Folgen konnten nicht ans ders als traurig für ihn seyn.

Der Justisminister besiehlt zuerst willfürlich, daß ich in Arrest gesetzt seyn soll. Ich komme am 27sten ben Euch mit einer Bittschrift dagegen ein, auf welche Ihr Rücksicht nahmet. Der Beschluß des Ministers ward am 28ten durch ein Dekret kaßirt; aber umsonst verlange ich die Mittheilung desselben; sie wird mir im-

mer abgeschlagen, und ich verbleibe so unter der Last eines willfürlichen Arrests.

Durch die Agenten der Regierung verfolgt, überfende ich den isten heumonat eine neue Bittschrift,
mit den beweisenden Belegen begleitet, um mich überdie gegen mich verübte Willfur zu beklagen, und Euch
unter andern anzuzeigen, daß man mir alle auf metinen Schritt vom 21sten bezughabenden Schriften, weggenominen habe, ohne sie zu besiegeln.

Ich erwarte die Folgen meiner genommenen Massenahmen, als am zten Juli Nachmittags um 2 Uhr der Unterstatthalter von Lausanne mir einen Beschlußi des Vollziehungsausschusses bekannt nrachte, unterzeichenet von dem B. Savary, einem in der Schrift vom 18ten May genannten Mitglied, des Inhalts: daßich verhaftet, unter Bedeckung nach Bern geführt, und dem öffentlichen Ankläger bes Cantonsgerichts Berniübergeben werden soll.

- B. Gesetzgeber! Es ware vergebene Mühe gewesen, sich widersetzen zu wollen: ich gab der Gewalt nach, entschlossen jedoch, da man gegen mich keine, der die Frenheit des Bürgers beschüßenden Regeln befolgte, und mich meinen Frinden einlieserte, die erste Gelesgenheit zu ergreiffen, mich einer so empörenden Verzessolgung zu entziehen. Es gelang mir, und ich benutze: mein günstiges Schiksal, 1) um gegen alle von dem Vollziehungsausschuß und seinen Ugenten, mit hintzansetzung der Vecrete der Gesetzgebung, der Constituztion und der Grundsätz ausgesibten Gewaltthätigkeitem zu protessiren, so wie gegen alle Schritte, die manisch in Rücksicht auf mich erlaubte:
- 2) Um zu erklären, daß daß Cantonsgericht vom Bern nicht mein natürlicher Richter ist, und ich also ausschlage, dasselbe anzuerkennen, und mich in die Gefängnisse von Bern zu versügen, wo ich nichts alsi üble Behandlung zu erwarten hätte; allein ich exitäre, daß ich bereit bin, mich vor dem Cantonsgesricht vom Leman, dem einzigen Richter, den ich anzerkennen fann, zu stellen, und mich allen Maßnahmern zu unterwerssen, welche es zweckmäßig sinden wird.
- B. Geschgeber! ich beschöre Euch, nicht allein um meinetwillen, sondern aus Liebe zum Frieden und unz Euers eignen Ruhms willen; duldet nicht, daß eins ehrlicher Bürger, der seine Pflichten erfüllt hat, und der die Ehre hatte, 18 Monate an der Spike der Republik zu stehen, durch seine Feinde ihrannisses werde.

Die Constitution und die Grundsätze handhaben, ift das einzige Mittel, Rache zu verhuten, und die Eintracht unter uns zu befestigen.

Gruß und Hochachtung,

unterzeichnet: F. E. Laharpe, ehemaliges Mitglied bes Directoriums, gewaltthatig gezwungen, sein Vaterland zu meiben.

Es wurde beschlossen, diese Buschrift durch den Cenat der Bollzichung juzuweisen.

19.

Juschrift an das Cantonsgericht des Cantons Bern.

Bern ben 2. Juli 1800.

3. Prafident! 3. Cantonsrichter!

Eine Criminalprozedur, die das eine oder andere, entweder die Aufdeckung einer landesverratherischen Berichworung mitten im Schoofe ber Regierung , oder aber eine ehrenschanderische, auf bas Berbrechen einer Berfalschung gebaute Berlaumdung, in ihrem Gefolge haben muß; eine Prozedur, deren Corpus delicti felbft auf einen der verehrteften Magistraten der groffen Republik den Verdacht der Bestechung wirft, erfodert für die Ruhe des Staats und fur die Ehre der angegriffenen Burger alle Sicherheitsmagnahmen, Die mit der Menschlichkeit verträglich sind. Da es endlich der rechtlichgesinnten Mehrheit der geseigebenden Rathe gelungen ift, Die gegen ben General, Secretar Burger Mousson eingelangte Beschuldigung einer gefährlichen Correspondeng mit dem belvetischen Minister Jenner, allen willführlichen und revolutionaren Vorfebren zu entreiffen, und diefen Begenstand ber gerichtlichen Untersuchung, an die konstitutionelle Beborde zu weisen, so verlangt er von Ihnen, Burger Cantonsrichter!

1. Diejenige Beforderung der gegen ihn anzuheben ben Prozedur, die die Wichtigkeit der Sache erfodert.

2. Damit die Wahrheit um so viel reiner ans Licht gebracht, und den losen Jungen ihre lezte gewöhnliche Wasse gegen die gerechtsertigte Unschuld, die Verdäch, tigungen von parthenischer Schonung, Nachsicht und Connivenz entrissen werde, so begehrt er, daß sein bisheriger Hausarrest in eine förmliche Einschliessung in dem hiesigen großen Spital, dem bisherigen Gefängnis wirklicher oder vorgeblicher Staatsverbrecher, verwandelt werde, mit der Weisung an die vollziehenden Autoritäten, ihm keine Communication anders als unter behöriger Aussicht zu gestatten.

Was die Grundsätze der Rechtsgleichheit gegen ben Calumnianten, der die Sache unmittelbar der Gesesgebung anhängig gemacht hat, erfordern, darf Ihnen, Bürger Cantonsrichter! ohne ihrem Sinn für Gerechtigkeit zu nahe zu treten, nicht erft gesagt werden.

Republikanischer Gruß und Achtung! Der erbetene Anwald des B. Mousson, Hermann, D. J.

### Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionalberichts über das zwepte Buch des burgerlichen Rechtsgangs.)

2. Laut dem 20. Artikel können die Waffen und die Equipage eines Vaterlandsvertheidigers mit keinem Pfande angelegt werden. Der Ausdruck eines Vasterland verland vertheidigers scheint allzu unbestinnt, und könnte über seine Anwendbarkeit Prozesse veranslassen. Es scheint, er sollte durch jenen eines Burgers erset werden.

3. Der 21. Artifel Schützet gegen Pfandanlegung Die Bucher der Gelehrten und derjenigen, welche auf das wirkliche vom Schuldner betriebene handwert Bejug haben. Diefes mag angeben von den Buchern über die Baufunft eines Architetten, von den Buchern über die Rechtsgelehrtheit eines Abvofaten, ben Buchern über die Arznenfunde eines Arztes, den Buchern über Die Sternfunde eines Aftrologen; allein, Damit Dieg eine gleiche Bewandnif habe mit allen andern Buchern der Gelehrten, mußte man zuvor bestimmen, was man unter einem Gelehrten verstehe. Viele geben fich als solche aus, die es gar nicht sind; und mehrere geben sich nicht als solche aus, die es doch sind. hat die rasende Buchersucht, iene von raren Ausgaben, von schönen Banden, von Vignetten, Rupferstichen, und richten fich baben zu Grunde.

(Die Forts. folgt.)

Groffer Rath, 11. Juli. Beschluß über bie Bildung der Kriegszuchträthe. Die Wahl des Pfarrers zu Kloten durch den Abt von Wettingen wird für uns gultig erklärt und eine neue Wahl soll durch die Berswaltungskammer geschehen.

Senat, 11. Juli. Annahme tes Beschlusses über die Saustrer,

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 14 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Mefidor VIII.

### Gesetzgebung. Groffer Rath, 10. Junn.

Drafident: Legler.

Seinrich For fter von Ermattingen, im Thurs gau flagt über ungerechte Behandlung der gerichtlichen Behorden seines Cantons, und zeigt an, daß ihm wegen Bernachläßigung seines Advosaten, die Cassation vor dem obersten Gerichtshof versagt wurde.

Anderwerth fodert Untersuchung durch eine Kommission, und klagt ben diesem Anlas über die Advokaten, die sich die Abfassung der Bittschriften übermäßig bezahlen lassen. Er wünscht eine Tare hierüber,
und ein Geset, welches die Abfasser der Bittschriften
verbinde, sich selbst zu unterzeichnen.

Graf stimt ben, und wünscht, Abschaffung ber

Billeter folgt, und ruhmt die ehemalige Zurischerische Advokatur. Ordnung, welche er auf ganz Belvetien auszudehnen munscht.

Der Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Eustor, Labhard und Muller.

Die Motion Anderwerths über eine Taxierung der Abfassung der Bittschriften, wird einer andern, aus den B. Deloes, Pellegrini und Daller besstehenden Kommission überwiesen.

Rofi und Regli erhalten für 6 Wochen, und Genler für 3 Wochen Urlaub.

Der Bollziehungsausschuß theilt die Nachricht mit, baß B. haas von Basel, General. Inspektor der Artillerie, gestorben sen, und bedauert, daß dadurch die Republik eines Mannes beraubt wird, dessen nug-liche Talente und Anhänglichkeit an dieselbe, sich im-mer gleich geblieben sind.

Graf. In dem Burger haas verlieren wir ein thatiges und eifriges Mitglied, welches frenlich oft sich in zu groffe Plane einlies, welches aber ausgedehnte ihn im Vaterland und Austand schafbar machende Kenntnisse und Talente besaß. Ich fodere Mitthei. lung dieser Botschaft an den Senat. Angenommen.

Der Lollzichungsausschuß fodert Begnadigung für Bernhard Sauß aus dem Wirtenberg, der wegen Hausdiebstall zu einer ziährigen Kettenstrafe verurtheilt wurde, dessen Kamilie aber vom Staat erhalten wers den muß, wenn man sie ihred Ernährers beraubt. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in die Grafenried, Millet u. Bertina geordent werden.

Der Senat verwirft ben Befchluß wegen Aufhe. bung der Bolle im Kanton Lugern.

Schlumpf fodert nahere Untersuchung dieses Besgenstandes durch eine Commission, weil sehr seltsame Grunde für Verwerffung des Veschlusses im Senat ansgebracht wurden, und durch veränderte Abfassung, dersselbe annehmbar gemacht werden fann.

Escher. Die Sache bedarf keiner weitern Besstimmung, denn der Senat hat mit Recht die Mennung, daß die Zölle im Canton Luzern so wenig, als in den andern Cantonen abgeschaft werden können, bis wir ein allgemeines, für die ganze Republik passendes Zollsustem werden eingeführt haben; ich sodere also über Schlumps Antrag die Tagesordnung.

Rilchmann mundert fich, daß der sonft so gerechtigkeitsliebende Escher einen solchen ungerechten Ball benbehalten will, der eigentlich durch die Conftitution schon abgeschaft ift. Er ftimmt Schlumpf ben.

Schlumpf beharret, weil diefer Boll ausschliefend auf den Luzerner Burgern haftet.

Efcher beharret neuerdings, weil die Constitution

die Privilegien einzelner Burgerclassen aufhob, nicht aber die einzelnen ehevorigen Staatsquellen, welche fortdauren soilen, bis neue allgemeine Abgaben in dies fer hinsicht die alten ersetzen.

Biblmann stimmt Kilchmanns und Gapany Eschers Meinung ben, doch will er, daß sogleich alle Bolle als Staatseigenthum erklart werden.

Billeter ftimmt für eine Commission, weil fonft viele andere unvernünftige Auflagen der ehevorigen Cantone noch benbehalten werden muften.

Regli versichert, daß im Canton Lugano viele ahnliche Bolle vorhanden und ebenfalls noch nicht aufsgehoben worden feven.

Ritch mann versichert, daß die Burger des Cantons Luzern diesen Zoll nicht mehr entrichten werden, und daß sie das Recht haben diese Entrichtung zu verweigern: er beharret neuerdings.

Escher. Jimmer werden Weggelder mit Einsuhrstöllen verwechselt, um unter Anschein von Augerechtigkeit der erstern, die nur auf den Cantonsburgern ruhen sollen, die leztern ausheben zu machen: er bebarret auf der Tagesordnung und sindet Kilchmanns Neusserungen hochst unschieflich und würdig zur Ordenung gewiesen zu werden.

Gapany und Billeter beharren auf ihren ents gegengefesten Meinungen.

Der Gegenstand wird der allgemeinen Zollcommission überwiesen und die Vollziehung aufgefordert, einen Entwurf über die allgemeinen Einfuhrzölle in 3 Wo-chen einzusenden.

Escher im Namen einer Commission schlägt die Einkadung, einen allgemeinen Sust, und Bolltarif vorzulegen, an die Bollzichung vor, welche ohne Einwen, dung angenommen wird.

Das Gutachten, welchem zufolge bas Blutzugrecht in der ganzen Republik aufgehoben werden foll, wird in Berathung genominen.

Escher sühlt zwar wohl, daß das Blutzugrecht viele Nachtheile hat, besonders da, wo es während einem ganzen oder gar während mehrerer Jahre daurt; allein die unbedingte Aushebung desselben ohne Entwerfung von andern Gesegen, welche die guten Zwecke des Blutzugrechts ersüllen, ohne seine Nachtheile in sich zu vereinigen, wäre zu übereilt und zu gesährlich; dieses sühlten wir den Aushebung der übrigen Zugerechte und hohen daher eine Versügung über das Verswandschaftszugrecht vertaget. Wie leicht entsteht nicht unter Verwandten einiges Missverständniß, welches zu

Beräusserung von Gütern veranlassen kann, welche eigentlich dem vermeinten Beleidiger zusallen sollten; ist der Verwandschaftszug ausgehoben, so ist die Wirstung einer solchen Rache ewig; behalten wir ihn ben oder sehen etwas anders an dessen Statt, so ist die Wirfung der Rache vernichtet und dadurch auch die Wiedervereinigung möglich gemacht. Diesem Venspiel von guten Wirfungen des Blutzugrechts könnten noch mehrere bengefügt werden, und also laßt und denselben nicht so übereilt abschaffen, sondern das Gutachten der Commission zurückweisen, um etwas an dessen Statt, welches weniger Nachtheile in sich vereinige, vorzuschlagen.

WHAT ALLOW THE THE THE TAKE OF THE

Carmintran glaubt, das Blutzugrecht sen nur in seinen Migbrauchen, nicht aber in seinen Grundssähen schädlich, doch will er das Gutachten unter der Bedingung annehmen, daß alle Güterverkäuse auf öffentlichen Steigerungen, die 8 Tage vorher bekannt gemacht werden sollen, geschehen muffen.

Cartier steht gang in Eschers Grundsätzen und will nicht einzelne Bruchstücke des Civilgesexbuches einzeln behandeln und beschlieffen, und fordert daher Rückweisung an die allgemeine Civilgesexcommission.

Deloes ist völlig gleicher Meinung und bemerkt, daß in einigen Gegenden Schvetiens zu Vervielfältigung des Ehrschapes, die Gesehe die Güterverkause auf jede Art begünstigten und daß daher das Blutzugrecht als ein Milderungsmittel iener Gesehe nicht darf abgeschaft werden, bis die Gesehe im Allgemeinen hierüber geandert werden.

Eustor folgt, und zwar um so mehr, da die Bersammlung schon einst, nemlich den 31. August 98, beschloß diesen Gegenstand zu vertagen bis die ersoder- lichen Vorsichtsgesetze versaßt senn werden.

Preux stimmt jum Gutachten, weil das Blutzugrecht die reichen Familien begunstigt und dem Preis der Guter und der Landwirthschaft nachtheilig ift.

Se cretan. Auch ich arbeite täglich am Civilscoder, allein doch kann es noch lange Zeit dauren, ehe wir denselben haben; warum also nicht sest schon ein so einsaches, ein so nothwendiges, ein so zwecksmäßiges Gesch abkassen, wie das Gutachten vorschlägt? Mit den aufgestellten Grundsägen hätte man alle Gessehe, die wir bis sest machten, selbst Aushebung ver Feodalrechte, hindern können: und welch ein Recht hat mein Verwandter auf mein Gut vorzugsweise vor einem andern? Neberdem war der Blutzug die reichste Quelle von Prozessen und also von Vortheil sür die

Abvokaten; wenn ich also bagegen spreche, so will ich nicht meinen künftigen Stand, wie es so oft gesagt wird, begünstigen. Wie es schon berührt wurde, so ist das Blutzugrecht der Landwirthschaft schädlich, weil während seiner Dauer die Güter nicht bebaut werden. Unter dem Gesichtspunkt von Reukauf bestrachtet, entspricht der Blutzug dem Wursch gar nicht, weil ein solch gezogenes Gut nicht mehr in die Hände des Verkäusers zurücksommt. Last uns solche Vorurztheite ablegen und aicht immer mit dem Gemeinplatz austreten: man musse erst aufbauen, ehe man niederreisse.

Pellegrini findet das Gutachten der strengsten Gerechtigkeit und der Staatsklugheit gemäß, weil durch das Blutzugrecht ein reiches Mitglied einer zahlzreichen Familie leicht nach und nach alle Güter einer Gegend an sich ziehen konnte: Er stimmt zum Gutzachten, doch wünscht er, daß die Commission über den Civilcoder nachdenke, ob nicht im Fall von nachztheiligen Verkäusen, die Sohne eine Art von Zugrecht anzüben könnten, welches ihnen das Gut ihrer Väter zusichere.

De sch stimmt Eschern und Cartier ben.

Anderwerth stimmt Secretan ben und glaubt, bas Gesetz über die Fremden könne so lange nicht geshörig in Ausübung kommen, so lange der Blutzug noch beybehatten wird.

Huber ist auch Secretans Meinung, weil die Nachtheile der Aufhebung des Blutzugs nicht in Unschlag kommen gegen diesenigen traurigen Folgen, die dieses Necht im Ganzen hat: das was wegen Verkäufen unter dem Preis gesagt worden, bedarf keiner Widerlegung, weil unabhängig vom Blutzug hierüber Gesche vorhanden sind und werden errichtet werden.

Carrard simmt fürs Gutachten, in der Ueberzeugung, daß der Blutzug ungleich mehr Nachtheile bewirkte, als er je Vortheile brachte. Wir haben das Zugrecht der Schuldner auf ihre Güter, das dilligste was zu ersinden ist, nicht annehmen wollen, warum denn das Blutzugrecht beybehalten wollen? Das was Deloes damals wider jenes Zugrecht sagte, wiederhole ich ihm heute, daß das Blutzugrecht dem Ackerdau höchst nachtheilig ist, besonders aber ist dieses Zugrecht wegen seiner Wirkung auf die Moralität des Volks nachtheilig, weil dasselbe zu falschen Eiden Anlaß giebt.

Escher ift noch nicht von feiner erstern Meinung wurückgetommen und freut sich, sich auf eins unfrer

Gesetze, welches Cuftor schr zweckmäßig anführte, beruffen zu konnen, um zu fodern, daß wie erft Borforggesetze wider die Diffbrauche abfassen, die Kolge der Aufhebung des Blutzuge maren, ehe man benfelben wirklich aufhebt; er bittet also die Commission und die Versammlung, diesem Gesetz Folge zu leisten und alfo bas Gutachten zu verwerfen. Was die Vertheidis gungegrunde des Gutachtens betrift, fo find diefe von wenig Gewicht: Man fragt, welches Recht haben meine Verwandte auf mein liegendes But vorzugsweife vor einem andern Burger? ich antworte: das gleiche Recht, welches mein Kind, wenn ich fterbe, vorzugsweise vor andern Menschen auf mein Gut har, und was mein Bruder oder Verwandter auf mein Gut bat, wenn ich kinderlos sterbe. Frentich schandert man vor den Prozessen und Chikanen, die aus diesem Blutzug entstunden und die uns so lebhaft aus Erfahrung ges schildert wurden; aber das gleiche Benic, das im Stand ift, ben diesem Recht eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen und Engidenzen zc. zu führen und anzugettelm ist auch im Fall ben andern Rechten das gleiche zu thun, und so wird durch Abschneidung dieses Rechts, der Faden dieses liebels nicht zerschnitten, sondern ihm nur eine andere Wendung gegeben. Der Kalt, Den Pellegrini anführt, wird weit feltner statt haben als der, daß wenn wir den Blutzug aufheben, in jeder Gegend die reichen Vauren nach und nach den gahl reichern oder armern Kamilien ihre fiegenden Gater abdrucken werden, ohne dag ben einzelnen Gliedern dieser armern Kamilien mehr ber wohlthatige Berwandschaftezug bas Gutchen ihrer Bater zusichern kannund also auch diese in Taglohner und Diener der Neichen umgeschaffen werden: ich beharre auf der Zurückweisung Dieses gefährlichen Butachtens an die Commission.

Delves beharret auch auf seiner Meinung und ist überzeugt, daß die Gesetze gegen nachtheilige Verkäuseben weitem nicht hinreichen, um densenigen wohlthätigen Zweck zu erfüllen, den das Blutzugrecht hat.

Eust or beharret auch und glandt, das Blutzugrecht sen dem Armen vortheilhafter als dem Reichen, weik arme Familien oher im Fall sind zu verkausen, als die Reichen. — Die weitere Borathung wird vertaget und die Versammlung hält geheime Sitzung.

Groffer Rath, 11. Juni. Prafident: Legter.

Mehrere Gemeinden des Diffritte Morfee, im K.

Leman, kommen wider ben 7. Jenner und die Ber-

Un ben Genat gewiefen.

Samuel Staufer von Cully im Leman, flagt wider verschiedene Beschwerden die auf seinen Gutern haften, und deren Lostaufung ihm verweigert wird,

An die Bollgichung.

Berschiedene Burger von Praromant, im Ranton Freyburg, flagen wider einen Lotalzoll.

Gapany fodert Verweisung an die allgemeine Pollcommission, und eine eigene Commission über die Frage, ob nicht alle Lokalzolle in die Staatskasse fließen sollten.

De locs widersett sich Gapanys zweytem Antrag, weil gewisse Solle bestriftes erkauftes Eigenthum sind.

Billeter vertheidigt Gapanys Antrag,

Esch er. Bor einigen Tagen wollten mir einem Burger für Errichtung einer Straffe einen Zoll zusichern: hatten wirs gethan, ware es dann billig gewesen, wenn eine kunftige Gesetzgebung diesen Boll für Staatseigenthum erklart hatte? Gerade dieser Fall hat in Rüfsicht vieler Straffen in helvetien statt, die von einzelnen Partikularen oder Gemeinden unter der Bedingung des Eigenthums eines Zolls, angelegt und unterhalten wurden. Wenn wir also das unverkennbarste Eigenthum unverlegt anerkennen wollen, so müssen wir über Gapanys zwenten Antrag zur Tagesordnung gehen.

Fierz hofte, daß Eicher anzeigen murbe, daß bie Munizipalität Burich immer noch einen ungerechten Kornhauszoll beziehe, den man abschaffen follte.

Gapany beharret, weil mehrere Gemeinden megen ihrer Anhänglichkeit an die vorigen Regierungen, von denselben verschiedene Rechte und Bolle erhielten.

Deloes beharrt, und ist betrübt über die Versonlichkeiten, mit denen man immer seine Meynung zu vertheidigen sucht, wenn bloß von Rechten die Rede ist.

Sapany zieht seinen zwenten Untrag zuruk, weil er sieht, daß derseibe die Augen gewisser Mitglieder blendet, und weil ben der allgemeinen Zollbehandlung hierüber gesprochen werden kann.

Die Bittschrift wird der allgemeinen Zollkommision überwiesen.

Euftor im Ramen einer Commission tragt bar, auf an, ben B. Forster von Ermattingen, in Ruck-

sicht seiner gestrigen Bittschrift an die Vollziehung zu weisen.

Cartier fodert Tagesordnung.

Anderwerth folgt, weil der Bittsteller eine Ausnahme vom Gefetz, statt einer Begnadigung fodert, und derseibe dann diese von der Bollziehung fodern wird. Man geht zur Tagedordnung.

Cartier im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Polizen des Fleischvertaufs, das fur 4 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Berathung über das Blutzugrecht wird forts gefest.

Bourgeois fieht in dem Aufhebungsgutachten viele nachtheilige Folgen für den Landbau, u.glaubt, die Frenheitsgrundfate tonnen wohl nicht überall unbedingt angewandt werden. Beben wir den Blutzug auf, fo wird die naturliche Anhanglichkeit bes Schweizers, an feinen vaterlichen Boben gestort, und ber arme Land. mann nach und nach, durch die reichen Gigenthumer, von seinem fleinen Grundstück vertrieben, und jum Betiler gemacht. Das Uebel des Blutzugrechts besteht in der ju langen Dauer beffelben, nicht in feinem Brundfat. Man fete biefe alfo auf einige Monate herab, so wird bas Uebel, bas man und porstellt, von felbst fallen. Huch ift der Blutzug die einzige åchte Sicherung des Staats, für die vollständige Begiehung der Einregistrirungsgebühren , die sonst wegen falschlicher Herabsehung der Verkauffummen, nicht möglich ist. Er fodert also Rutweisung des Gutachtens an die Commision.

Graf. Im ehevorigen Canton Appenzell, inner Roden, war kein Blutzugrecht, und doch fühlten wir nichts von den traurigen Folgen, die nian und als aus der Ausbedung des Blutzugs herstiessend schildert. Ferner ist durch die Benbehaltung dieses Rechts, eine auffallende Ungerechtigkeit zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens verewigt. — Wir können nicht in andern Theilen der Republik kaufen, hingegen kommen andere und kaufen ben und ohne Hindernis. Dieß kann nicht fortdauren. Doch weise man das Gutachten zurück, um Verkäuse, die in der Trunkensheit oder durch Vetrug geschahen, ausheben zu lassen.

3 ihlmann. Der Blutzug wird die Einkaufung aller Ausburger in die Städte oder Gemeinden hindern, und ist also der Untheilbarheit der Republik zuwider, man nehme also das Gutachten an.

(Die Forts. folgt.)